

06.12.88

A - Fz - In - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

A.

Der **federführende Agrarausschuß (A)**,
der **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Rechtsausschuß (R)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3

In § 2 Abs. 1 Satz 3 sind nach dem Wort
"sowie"
die Worte
"zur Teichwirtschaft und"
einzufügen.

Begründung:

Mit der Formulierung in der Regierungsvorlage würden
teichwirtschaftlich genutzte Flächen, die auch zur
bäuerlichen Landwirtschaft gehören, ausgeschlossen.

A

2. § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 ist

- a) die Nummer 1 zu streichen.
- b) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhaltung mit Übergroßem Tierbestand im Sinne von § 8 betreibt oder an einer solchen Tierhaltung unmittelbar als Gesellschafter oder Mitglied beteiligt ist,"

Begründung:

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 des ersten Abschnittes werden alle landwirtschaftlichen Betriebe, die eine gewerbliche Tierhaltung betreiben oder an ihr beteiligt sind, von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen.

Es handelt sich hierbei zu einem großen Teil um kleinere und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, die zur Einkommenssicherung neben der Landwirtschaft eine gewerbliche Tierhaltung betreiben, aber sonst alle Merkmale eines bäuerlichen Familienbetriebes erfüllen, insbesondere keine übergroßen Tierbestände halten.

Diese Betriebe sollten im Gegensatz zur großgewerblichen Tierhaltung nicht vom Einkommensausgleich ausgeschlossen werden.

Dieser Zielsetzung trägt die Änderung Rechnung. Danach werden nur diejenigen gewerblichen Tierhalter ausgeschlossen, die neben ihrem landwirtschaftlichen Betrieb eine übergroße Tierhaltung betreiben.

Die Gefahr, daß durch den Änderungsvorschlag gegen die Belange des Umweltschutzes verstoßen wird, wird nicht gesehen. Nach Nummer 3 des § 2 müssen alle Betriebe uneingeschränkt die Dungeinheitengrenze einhalten.

Dem o.g. Anliegen hätte auch allein durch eine Streichung der Nummer 1 Rechnung getragen werden können. Es erschien jedoch erforderlich, durch eine entsprechende Neuformulierung der Nummer 2 deutlich zu machen, daß gewerbliche Tierhalter mit übergroßen Tierbeständen ausgeschlossen werden.

A

3. § 2 Abs. 3 Nr. 3

In § 2 Abs. 3 Nr. 3 ist die Zahl "1990"
durch die Zahl "1991"
zu ersetzen.

Begründung:

Bäuerliche Vollerwerbsbetriebe mit relativ starker Veredelung sollten eine angemessene betriebliche Anpassungszeit für die Erfüllung der Flächenbindungsregelung eingeräumt bekommen. Dies erscheint insbesondere auch im Hinblick auf die zu erwartende verstärkte Mobilität landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit der Produktionsaufgaberente angezeigt. In Vollzug des vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1991 befristeten Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) wird durch die Möglichkeit der strukturverbessernden Abgabe von landwirtschaftlichen Nutzflächen ein erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen mobilisiert und steht insbesondere flächenknappen Veredelungsbetrieben zur Flächenaufstockung zur Verfügung.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Wegen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Begrenzung der Laufzeit des Gesetzes bis 1992 ist die Anwendung der Dungeinheitengrenze - wie im Regierungsentwurf vorgesehen - ab 1990 geboten.

R 4. § 6 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Nr. 4

a) § 6 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Die Antragsteller sind verpflichtet, Unterlagen, soweit sie für die Bemessung der Ausgleichsleistungen von Bedeutung sind, sechs Jahre nach Gewährung der Ausgleichsleistung aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt."

b) § 10 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 Unterlagen nicht aufbewahrt."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A

5. § 7 Abs. 2

bei Annahme
entfällt
Ziff. 6

§ 7 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Ausgleichsleistungen, die vom Begünstigten zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe der Bundesanteile an den Bund weiter."

Begründung:

Der Bundesrat widerspricht bei dieser Gelegenheit ausdrücklich der von der Bundesregierung im Rahmen der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Drucksache 11/675) vertretenen Auffassung, daß bei Rückforderungen eine Verpflichtung zur Abführung der anteiligen Zinsen an den Bund besteht.

Nach § 5 ist dieses Gesetz von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchzuführen. Die Länder haben demzufolge die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Verwaltungsaufgaben zu tragen. Als Ausgleich stehen ihnen die dabei anfallenden Verwaltungseinnahmen, wie die vom Zuwendungsempfänger ggf. einzufordernden Zinsen, zu. Für die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Gemeinschaftsaufgaben gilt das Abrechnungs-Erstattungsprinzip, d.h., der Bund beteiligt sich an den Kosten der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben lediglich insoweit, als er den Ländern den nach § 4 bestimmten Teil ihrer Zweckausgaben erstattet.

Fz

6. § 7 Abs. 2 Satz 1

entfällt
bei Annahme
von Ziff. 5

In § 7 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "einschließlich der anteiligen Zinsen" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung entspricht der Rechtsauffassung der Länder, wonach anteilige Zinsen an den Bund nicht abzuführen sind. Der Bundesrat hat dies bei der Erörterung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" am 8. Juli 1988 mit seiner EntschlieÙung - Drucksache 291/88 (Beschluf) - ausdrücklich klargestellt.

A

7. § 8 Abs. 1 nach Satz 1

In § 8 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Hierbei sind alle Tiere einzubeziehen, die der Begünstigte auf einem oder mehreren Betrieben hält."

Als Folge

sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 die Worte "Sätzen 2 und 3" durch die Worte "Sätzen 3 und 4" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausführungen in § 8 Abs. 1 des zweiten Abschnittes lassen nicht erkennen, daß bei der Berechnung des übergroßen Tierbestandes alle Tiere einbezogen werden müssen, die der Unternehmer (Begünstigte) auf einem oder mehreren Betrieben hält. Der Ergänzungsvorschlag soll diesen Sachverhalt verdeutlichen.

R

8. § 8 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Ermächtigung in § 8 Abs. 2 nach Inhalt, Zweck und Ausmaß näher konkretisiert werden kann. Es sollte nach Möglichkeit der Maßstab näher bestimmt werden, von welcher Grenze an ein Tierbestand als übergroß anzusehen ist, z. B. durch Bezugnahme auf die Leistungskraft eines bäuerlichen Familienbetriebes.

U 9. § 9 Abs. 1 Satz 1

In § 9 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"drei Dungeinheiten"
durch die Worte
"zwei Dungeinheiten"
zu ersetzen.

Begründung:

Der bäuerliche Familienbetrieb erscheint insbesondere geeignet, auch den ökologischen Belangen Rechnung zu tragen.

Die Festlegung von zwei Dungeinheiten berücksichtigt sowohl einen stärkeren Schutz des Grundwassers als auch die Förderung einer mehrgliedrigen Fruchtfolge.

Drei Dungeinheiten entsprechend 240 kg Gesamtstickstoff orientieren sich an Kulturpflanzen mit hohem Nährstoffbedarf. Dieser Durchschnittswert pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche läßt insoweit Pflanzen mit geringem Nährstoffbedarf unberücksichtigt. Insbesondere sind für Grünlandflächen erheblich niedrigere Nährstoffzufuhren üblich. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß neben dem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft noch Mineraldünger eingesetzt werden.

A 10. § 9 Abs. 3

In § 9 Abs. 3 ist das Wort
"einjähriger"
durch das Wort
"dreijähriger"
zu ersetzen.

Begründung:

Eine Bindung der tierischen Produktion an die Fläche muß längerfristig angelegt sein. Einjährige Verträge genügen nicht, weil eine ordnungsgemäße Dungaushbringung in diesem Fall unkontrollierbar würde.

A 11. § 9 Abs. 5 Satz 1

§ 9 Abs. 5 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Länder haben die Möglichkeit, niedrigere Werte für die Dungaushbringung festzusetzen, z.B. für Wasserschutzgebiete nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes. Würden aufgrund der vorgesehenen Ermächtigung niedrigere Werte festgesetzt, hätte das Folgen für die Gewährung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs. Dafür sollten die Maßstäbe aber bundeseinheitlich festgesetzt sein.

U 12. § 11 Nr. 2 (§ 1a Abs. 1 DüngemittelG)

In § 11 Nr. 2 sind in dem einzufügenden § 1 a Abs. 1 in Satz 2 nach den Worten
"Nährstoffe ausgerichtet"
die Worte
"sowie dem Schutz des Grundwassers Rechnung getragen"
einzufügen.

Begründung:

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seinem Umweltgutachten von 1987 auf die steigende Nitratkonzentration im Rohwasser bei Wasserversorgungsunternehmen hingewiesen: "Während bundesweit 1979 die zulässige Nitratkonzentration von 50 mg/l im Rohwasser bei 126 Wasserversorgungsunternehmen überschritten wurde, ist dies im Jahr 1984 schon bei 800 Wasserwerken der Fall gewesen".

Die sich ausweitende Nitratproblematik und die Belastungen von Grundwasser haben deutlich gezeigt, daß durch intensiven Pflanzenbau und Tierhaltung der Boden fast flächendeckend überfordert wird und damit die Gewässer mit steigender Tendenz belastet werden. Daher ist es notwendig, die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln auch auf den Schutz des Grundwassers auszurichten.

Im übrigen wird auf die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zu dem Antrag "Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und der Ostsee" in BT-Drucksache 11/3299 Ziffer 15 d und h hingewiesen.

U 13. § 11 Nr. 2 (§ 1a Abs. 1a - neu - DüngemittelG)

In § 11 Nr. 2 ist in dem einzufügenden § 1 a nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Düngemittel dürfen nicht unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden."

Begründung:

Jährlich werden in die Nordsee über die Flüsse ca. 1 Mio t Stickstoff und 100.000 t Phosphor eingetragen.

Der Anteil der Landwirtschaft an diesen Einträgen ist beträchtlich. So wird geschätzt, daß ca. 25 % der Phosphatfrachten in Oberflächengewässern aus der Landwirtschaft stammen. Hinsichtlich des Stickstoffs kann der landwirtschaftliche Anteil je nach Witterung und Struktur des Einzugsgebietes mit 40 bis 70 % des gesamten Stickstoffeintrags beziffert werden. Bei rein ländlichen Regionen sind auch höhere Anteile möglich.

Wenn Düngemittel nicht mehr an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern eingesetzt werden, würde dies zu einer Verminderung des Eintrags von Phosphor und Stickstoff führen.

Es ist bekannt, daß Phosphor leicht aus dem Boden mit abfließendem Regenwasser in oberirdische Gewässer ausgewaschen wird, während Stickstoff über oberflächennahe Grundwasserleiter in die Oberflächengewässer gelangt. Auf eine entsprechende Regelung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in § 6 Abs. des Pflanzenschutzgesetzes wird hingewiesen.

A 14. § 11 Nr. 2 (§ 1a Abs. 2 DüngemittelG)

In § 11 Nr. 2 sind in § 1a Abs. 2 die Worte
"im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit"
zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei ausschließlich um fachliche Bestimmungen, die den Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der entsprechenden Ressortminister in den Ländern betreffen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Es ist nicht Sache des Bundesrates, in die Geschäftsordnung der Bundesregierung einzugreifen.

A 15. § 11 Nr. 2 (§ 1a Abs. 2 DüngemittelG)

In § 11 Nr. 2 sind in § 1a Abs. 2 die Worte
"einschließlich der Pflicht zur Vornahme von Boden- und Pflanzenuntersuchungen und zur Führung von Aufzeichnungen über Tatsachen, die für die Anwendung von Düngemitteln von Bedeutung sind,"
zu streichen.

Begründung:

Diese Details sollten zweckmäßigerweise in der zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

R 16. § 11 Nr. 2 (§ 1a Abs. 3 Satz 2 DüngemittelG)

In § 11 Nr. 2 ist
in § 1 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 das Wort "Befugnis" und
in § 1 a Abs. 3 Satz 2 das Wort "Befugnisse"
jeweils durch das Wort "Ermächtigung" zu ersetzen.

Begründung:

Terminologische Klarstellung,
daß es sich um Ermächtigungen
zum Erlaß von Rechtsverordnungen
handelt.

A 17. § 11 Nr. 2 (§ 1a Abs. 3 Satz 2 DüngemittelG)
Fz

In § 11 Nr. 2 ist § 1a Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf
oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen und
dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsver-
ordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende
Behörden weiter übertragen können."

Begründung:

Die Festlegung, welche Landesbehörden Bundesrecht zu
vollziehen haben, sollte den Ländern überlassen
bleiben. Hiervon gehen die Artikel 83 ff. des Grundge-
setzes aus. Es entspricht dem Ergebnis der Verwal-
tungsvereinfachungsdiskussion und dem Ziel, die Län-
derkompetenz zu stärken, wenn die Entscheidung über
die Zuständigkeit der Landesbehörden von den Ländern
selbst getroffen wird. Eine bundesrechtliche Festle-
gung bildet ohne Not eine Schranke für die Länder, den
Vollzug von Bundesrecht an notwendige Änderungen der
Landesorganisation rasch anzupassen.

Hinweis: Ist bei Annahme von Ziffer 16 entsprechend anzupassen.

A 18. Vierter Abschnitt, nach § 11

Im Vierten Abschnitt ist nach § 11 folgender § 11a einzufügen:

'§ 11a

Anderung des Baugesetzbuches

§ 35 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des siebten Tirets wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
2. Im achten Tiret wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
3. Folgendes neues Tiret wird angefügt:

"- einem Betrieb mit übergroßem Tierbestand im Sinne von § 8 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom.....198. (BGBl. I S.....) dient, durch den die Sicherung einer bäuerlich strukturierter Landwirtschaft beeinträchtigt wird."

Begründung:

Es ist ein vorrangiges Anliegen des Strukturgesetzes, die Entstehung neuer Großtierbestände zu verhindern. Dieses Ziel kann bundeseinheitlich am wirksamsten über eine Einschränkung der Privilegierung beim Bauen im Außenbereich in § 35 Abs. 3 des Baugesetzbuches anhand konkreter Grenzwerte für die Tierbestände erreicht werden. Eine bundeseinheitliche Regelung kann über die von der Bundesregierung vorgesehene Änderung der Baunutzungsverordnung nicht gesichert werden. Es muß vielmehr befürchtet werden, daß in diesem Fall aufgrund fehlender konkreter Grenzwerte vermehrt die Rechtsprechung die Aufgabe übernehmen muß, über die Entstehung neuer Großtierbestände zu entscheiden. Im Hinblick auf die Verwirklichung des politischen Ziels des Strukturgesetzes ist sowohl formal als auch inhaltlich einer Regelung dieses Anliegens im Baugesetzbuch Vorrang vor einer Regelung in der Baunutzungsverordnung einzuräumen.

Dieser Empfehlung widersprechen der Umweltausschuß und der Innenausschuß mit folgender

(noch Ziffer 18)

In

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist abzulehnen.

Die Frage, ob ein Betrieb mit übergroßem Tierbestand im Sinne von § 8 des Gesetzentwurfs zu den privilegierten Vorhaben zählt oder nicht, richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB. Für den Begriff der Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ist maßgebend, daß es sich um unmittelbare Nutzung des Bodens zur Erzielung eines Ertrags handelt. Der Begriff der "bäuerlich strukturierten Landschaft" und der "übergroßen Tierbestände" ist dem Bauplanungsrecht dagegen fremd. Diesem Begriff fehlt der für das Bauplanungsrecht erforderliche bodenrechtliche Bezug.

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 35 Abs. 3 BauGB ist nicht geeignet, das angestrebte Ziel (Verhinderung der Entstehung neuer Großtierbestände) zu erreichen. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß auch Betriebe mit "übergroßen Tierbeständen" im Sinne des Gesetzentwurfs zu den privilegierten Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zählen. Um diese Privilegierung auszuschließen, reicht es aber nicht aus, daß öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Erforderlich ist vielmehr, daß dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Im übrigen bestehen auch aus verfassungsrechtlicher Sicht Bedenken.

U

Begründung:

Die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Regelung beinhaltet eine mittelbare Aufnahme von Zahlenwerten zugunsten landwirtschaftlicher Nutztierhaltung in die Regelungen des Bauplanungsrechtes.

Dies ist mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 GG aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.

Zum anderen kollidiert die vorgeschlagene Regelung mit den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

A 19 . § 13

Der Text von § 13 ist wie folgt zu fassen:

"Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die besondere Regelung des Inkrafttretens für § 9 ist nicht erforderlich.

A 20 . Anlage 1 (zu § 8), Fußnote

Die Fußnote¹⁾ in Anlage 1 ist wie folgt zu fassen:

"1) Die Nachzucht zur Bestandsergänzung ausschließlich zur Zucht verwendete Tiere wie Deckbullen, Mutterkühe und Deckeiber sowie Ferkel bis zum Absetzen werden nicht angerechnet."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Hinweis: Ist bei Annahme von Ziffer 21 entsprechend anzupassen.

U 21. Anlage 1 (zu § 8), Fußnote

In der Fußnote zu Anlage 1 sind vor den Worten
"nicht angerechnet"
die Worte
"auf die Obergrenzen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß die in der Fußnote vorgesehenen Ausnahmen nur für die Obergrenzen der Tierbestände nach § 8 und nicht für die Berechnung der Dungeinheiten nach § 9 gelten.

U 22. Anlage 1 (§ 8), Bestandsgrößen

Bei Annahme
entfällt
Ziff.23

In Anlage 1 ist die Tabelle wie folgt zu fassen:

"Tiergruppen	Bestand Tiere		
Milchkühe	80		
Mastrinder	300		
Mastkälber	400		
Zuchtsauen	150		
Mastschweine	1.300		
Legehennen	entsprechend 330 Vieheinheiten		
Masthähnchen	"	"	"
Mastenten	"	"	"
Mastgänse	"	"	"
Mastputen	"	"	"

(noch Ziffer 22)

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Förderung auf die bäuerliche Landwirtschaft konzentriert werden. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Obergrenzen für Tierbestände sind zu hoch; sie repräsentieren nicht die bäuerliche Struktur der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Bei einigen Tierarten wird die für den umsatzbezogenen Mehrwertsteuerausgleich geltende Obergrenze von 330 Vieheinheiten deutlich überschritten, so daß künftig für den Ausgleich der Einkommensverluste aufgrund von Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse stark voneinander abweichende Obergrenzen gelten. Für einen soziostrukturellen Einkommensausgleich ist eine Obergrenze von mehr als 330 Vieheinheiten nicht hinnehmbar und nicht begründbar.

A

23. Anlage 1 (zu § 8)

entfällt
bei Annahme
von Ziff.22

In Anlage 1 (zu § 8) ist

- a) das Wort "Zuchtsauen" mit Fußnote 2) zu kennzeichnen,
- b) folgende Fußnote 2) anzufügen:

"2) In spezialisierten Deckbetrieben ohne Haltung v
Ferkeln bis zum Absetzen kann die vorgegebene
Bestandsgröße um bis zu 50 v.H. überschritten
werden."

Begründung:

In spezialisierten Organisationsformen der Zuchtsaue
haltung sind arbeitsteilige Produktionssysteme denk
bar, in denen Betriebe Zuchtsauen lediglich
Zeitabschnitt von der Belegung bis kurz vor d
Abferkeln halten. In solchen Betrieben werden kei
Ferkel gehalten. Eine Ferkelhaltung ist aber d
Bestimmungen der Fußnote 1 zufolge bis zum Zeitpun
des Absetzens möglich. Um eine Gleichbehandlung d
angesprochenen spezialisierten Zuchtsauenhalter
ermöglichen, sollte eine entsprechende höhere B
standsgröße nicht ausgeschlossen werden.

B.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat von einer
Empfehlung zu dem Gesetzentwurf abgesehen.